

Berlin, 23. März 2022

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-593
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Ansprechpartner:

Gregor Wolf
Stellv. Hauptgeschäftsführer
gregor.wolf@bga.de

Russland- Ukraine Update

Das Wichtigste in Kürze

1. Präsentation BGA/BDEX-Webinar: Update Russlandsanktionen
2. Wiederbelebung der Kontaktstelle Lieferketten im BMWK
3. 2. Bremer Exportkontroll-Tag am 5. Mai 2022
4. Neue Arbeitshilfen zur Sanktionsumsetzung
 - 4.1. Aktualisierte Informationen des BAFA – tabellarische Übersicht zu den Verordnungen des Russland-Embargos
 - 4.2. Sanktionsübersicht der deutschen Zollbehörde
 - 4.3. FAQ der Bundesbank zu Sanktionen
 - 4.4. Neue FAQ zu zollrechtlichen Fragen
 - 4.5. EU-Kommission richtet zentrale Sanktions-Website ein
 - 4.6. EU-Kommission richtet zentrale FAQ-Website ein
5. Schienenbrücke der Deutschen Bahn in die Ukraine für Hilfstransporte
6. Koordinierungsstelle für Lebensmittelhilfen der Ernährungswirtschaft in die Ukraine
7. EU arbeitet an einem „Temporary Crisis Framework“ zur Unterstützung der Wirtschaft
8. Klarstellungen zum 4. Sanktionspaket durch BusinessEurope/Ostaußschuss
9. Russische Maßnahmen bzw. Gegensanktionen
 - 9.1. Gesetzesänderungen bei russischen Exportverboten
 - 9.2. Exportkontrollen: Genehmigungsverfahren beschlossen
 - 9.3. Made in Russia: Ausfuhrverbote und Ausnahmen
 - 9.4. Exportstopp für Weizen und Zucker
 - 9.5. Weiteres Gesetz zu Devisenregulierung
 - 9.6. Strafen für „Aufrufe“ zu Sanktionen
 - 9.7. GTAI: 60 Unternehmen in Russland von Enteignung bedroht
 - 9.8. Höhere Gewalt bei Unmöglichkeit
 - 9.9. Warten auf das „Enteignungsgesetz“
 - 9.10. Übersicht von Business Europe zu den Gegenmaßnahmen Russlands gegen westliche Sanktionen seit Kriegsbeginn (dt. Arbeitsübersetzung)
10. Sanktionen weiterer Länder
 - 10.1. Australien
 - 10.2. Neuseeland
 - 10.3. Norwegen
 - 10.4. Japan
 - 10.5. USA
 - 10.6. Großbritannien
11. Wirtschaftliche Indikatoren zu den Auswirkungen der Sanktionen
12. Veranstaltungshinweise
13. Weitere Quellen
14. Haftungsausschluss

Das Wichtigste in Kürze

1. Präsentation BGA/BDEx-Webinar: Update Russlandsanktionen

Am 18. März gab es eine **Folgeveranstaltung von BGA & BDEx zu den aktuellen Russlandsanktionen**. Frau Dr. Ovie, HARNISCHMACHER LÖER WENSING, bot einen Überblick über die aktuellen Neuerungen und stand für Fragen zur Verfügung. Die Präsentation finden Sie in der Anlage.

2. Wiederbelebung der Kontaktstelle Lieferketten im BMWK

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffs auf die Ukraine, der westlichen Sanktionen sowie der nach wie vor angespannten pandemischen Lage sind erhebliche Belastungen der internationalen Lieferketten festzustellen. Um ein Lagebild zum aktuellen Stand der Lieferketten zu erhalten und ggf. Handlungsbedarfe zu identifizieren, wird vom BMWK die Kontaktstelle Lieferketten der Bundesregierung wiederbelebt.

Sollten bei Ihnen Lieferkettenprobleme auftreten, freuen wir uns über Ihre Hinweise. Die erste Sitzung findet am 25. März 2022 statt.

3. 2. Bremer Exportkontroll-Tag am 5. Mai 2022

Die Handelskammer Bremen lädt, mit Unterstützung des Bremer Außenhandelsverbandes (BAV) und des Bundesverbandes des Deutschen Exporthandels e.V. (BDEx), herzlich ein – zu Information, Diskussion und Netzwerk beim 2. Bremer Exportkontroll-Tag am 5. Mai 2022, 13 bis 18 Uhr und anschließendem Get-together.

Sanktionsmaßnahmen der Politik beeinflussen den Außenhandel und zwar nachhaltig, wie der sich aktuell verschärfende Konflikt um die Situation in Russland und der Ukraine deutlich macht. Jedes Unternehmen, das in internationale Lieferketten eingebunden ist, muss dem Themenkomplex nationaler und internationaler Exportkontrollvorschriften mit Fachkenntnis begegnen und in seinen Organisations- und Arbeitsabläufen umsetzen.

Weitere Informationen:

[2. Bremer Exportkontroll-Tag am 5. Mai 2022 - Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven \(handelskammer-bremen.de\)](http://handelskammer-bremen.de)

4. Neue Arbeitshilfen zur Sanktionsumsetzung

4.1. Aktualisierte Informationen des BAFA – tabellarische Übersicht zu den Verordnungen des Russland-Embargos

Neue „häufige Fragen“, Übersicht zur VO 833/2014 sowie Aktualisierung der Übersicht über länderbezogenen Embargos

Als Reaktion auf den Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine hat die Europäische Union Sanktionsmaßnahmen beschlossen. Aktuelle Informationen zu den geltenden Embargovorschriften finden Sie auf der BAFA Internetseite im Unterpunkt: [Russland](#) bzw. [Belarus](#).

Um die Übersicht der Verbote bzw. Genehmigungspflichten zu vereinfachen wird nunmehr eine [tabellarische Übersicht](#) im Bezug zur Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargo) zur Verfügung gestellt. Daneben wurde die [Übersicht über die länderbezogenen Embargos](#) (welche Maßnahmen gegen alle Länder erfasst) aktualisiert. Des Weiteren wurden weitere häufige Fragen bzw. Antworten insbesondere im Bezug zum Luxusgüterembargo auf unserer Internetseite ergänzt.

4.2. Sanktionsübersicht der deutschen Zollbehörde

Der deutsche Zoll hat auf seiner Internetseite konsolidierte Fassungen zu den europäischen Sanktionsverordnungen gegen Russland und Belarus einge stellt. Hier finden Sie die ausführlichen Dokumente:

Russland:

https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorschriften/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/vo_eu_833_2014.pdf?blob=publicationFile&v=9

Belarus:

https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorschriften/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/vo_eg_765_2006.pdf?blob=publicationFile&v=19

4.3. FAQ der Bundesbank zu Sanktionen

Die neuen Russlandsanktionen werfen bei der praktischen Umsetzung viele Fragen auf. In unserem Übersichtsblatt "Finanzsanktionen: Häufig gestellte Fragen" hat die Bundesbank Antworten zusammengestellt. Das gesamte pdf findet sich zum Download auf dieser Seite:

[Russland / Ukraine | Deutsche Bundesbank](#)

4.4. Neue FAQ zu zollrechtlichen Fragen

Die EU-Generaldirektion DG FISMA hat FAQ zu zollrechtlichen Fragen bezüglich des Russlandembargos veröffentlicht. Hier das Dokument:

[Aggression against Ukraine - Customs related frequently asked questions \(europa.eu\)](#)

4.5. EU-Kommission richtet zentrale Sanktions-Website ein

Die Kommission hat eine [Website](#) zu Sanktionen sowie eine [Sanktionskarte](#) und eine zentrale Mailbox (EC-Russia-Sanctions@ec.europa.eu) für Fragen zu Sanktionen eingerichtet, die auch Belarus betreffen.

Kürzlich wurde auf der Sanktionskarte auch ein **Whistleblower-Tool** für Berichte über Sanktionsverstöße in der EU eingerichtet. Die Kommission beabsichtigt, diese Plattformen zu nutzen, um Informationen, Dokumente und Links zu den Sanktionen gegen Russland (und Belarus) zu veröffentlichen.

4.6. EU-Kommission richtet zentrale FAQ-Website ein

Die Kommission hat eine Reihe von häufig gestellten Fragen (FAQ) zu Ausfuhrbeschränkungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Spitzentechnologie veröffentlicht. Dieser Leitfaden unterstützt die Exporteure und die zuständigen nationalen Behörden bei der Umsetzung der Ausfuhrbeschränkungen, die die EU nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine eingeführt hat.

Die FAQ sind ein lebendes Produkt. Sie werden aktualisiert, um den zusätzlichen handelsbezogenen Inhalt der nachfolgenden Sanktionsmaßnahmen abzudecken.

Hintergrund: Mit der am 25. Februar verabschiedeten Sanktionsverordnung wurde der Geltungsbereich der Ausfuhrbeschränkungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach Russland auf Güter für zivile Nutzer und Verwendungszwecke ausgeweitet. Darüber hinaus ist auch die Ausfuhr von Spitzentechnologie in Bereichen wie Elektronik, Computer, Telekommunikation und Informationssicherheit, Sensoren und Laser sowie Schifffahrt untersagt. Die neuen Bestimmungen sehen sehr begrenzte Ausnahmen und Abweichungen in bestimmten, in diesem Dokument näher erläuterten Situationen vor.

Ebenso sieht die Sanktionsverordnung eine gewisse Möglichkeit vor, die Ausfuhr im Rahmen bereits bestehender Verträge fortzusetzen, wobei eine Einzelfallprüfung vorgenommen wird. Am 2. März nahm der Rat ähnliche Sanktionen gegen Belarus an. Dazu gehören Beschränkungen für die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und von bestimmten fortgeschrittenen Gütern und Technologien, die zur militärischen, technologischen, verteidigungs- und sicherheitspolitischen Entwicklung von Belarus beitragen könnten, sowie Beschränkungen für die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen, die den gegen Russland verhängten Sanktionen entsprechen.

[FAQs on export-related restrictions in view of Russia's actions destabilising the situation in Ukraine \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=FAQs_on_export-related_restrictions_in_view_of_Russia's_actions_destabilising_the_situation_in_Ukraine_(europa.eu))

5. Schienenbrücke der Deutschen Bahn in die Ukraine für Hilfstransporte

Seit einigen Tagen bietet die Deutsche Bahn in Zusammenarbeit mit der Ukrainischen Eisenbahn eine **Schienenbrücke für größere Hilfslieferungen in die Ukraine** an. Über die **Hotline** der Deutschen Bahn kann insbesondere für Firmen und Großspenden Fracht angemeldet und die Abholung koordiniert werden. Der Transport ist für Spenderinnen und Spender bis auf Weiteres **kostenlos**. Die Hotline ist werktags von 8 bis 20 Uhr erreichbar.

Hotline: 030-720 220 640

Mail: schienenbruecke-ukraine@deutschebahn.com

Weiter Informationen finden Sie [hier](#)

6. Koordinierungsstelle für Lebensmittelhilfen der Ernährungswirtschaft in die Ukraine

Die **Koordinierungsstelle** stimmt offizielle Anfragen aus der Ukraine mit Spenden-Angeboten der Ernährungswirtschaft in Deutschland ab. Ziel ist es,

Lebensmittelhilfen schnell, bedarfsgerecht und zielgerichtet in die Ukraine zu bringen. Die Koordinierungsstelle steht hierfür in engem Austausch mit den relevanten öffentlichen Stellen in der Ukraine, orientiert sich an den konkreten Bedarfen vor Ort und kommuniziert diese an interessierte Unternehmen in Deutschland. Sie ist außerdem für die Koordination mit den Lager- und Umschlagstellen ("Hubs") in der Nähe der ukrainischen Grenze zuständig. Derzeit arbeitet die Koordinierungsstelle primär mit Hubs in Polen.

Welche Lebensmittel werden gebraucht?

- Konserven (Fisch, Fleisch)
- Baby- und Kindernahrung
- Wasser in PET-Flaschen
- Leicht verzehrbare Nahrungsmittel (Snacks, Eiweißriegel)
- Brot
- Grundnahrungsmittel (Mehl, Zucker, Grießbrei, Haferflocken)
- Säfte in PET

Ansprechpartner: André Pilling

Telefon: +49 30 / 57 71 07 99-0

E-Mail: info@lebensmittelhilfe-ukraine.de

7. EU arbeitet an einem „Temporary Crisis Framework“ zur Unterstützung der Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten den Entwurf eines Vorschlags für einen vorübergehenden Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der EU-Wirtschaft im Zusammenhang mit dem russischen Einmarsch in die Ukraine zur Konsultation übermittelt. Der Vorschlagsentwurf stützt sich auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV, der die Gewährung von Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im gesamten Wirtschaftsleben der EU ermöglicht.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige Exekutivvizepräsidentin Margrethe Vestager erklärte hierzu: "Unsere volle Unterstützung gilt den Ukrainern. Sie brauchen es im Krieg. Putins Krieg gegen die Ukraine wird sich jetzt und in den kommenden Monaten auch auf die EU-Wirtschaft auswirken. Wir sind daher bereit, die volle Flexibilität unseres Instrumentariums für staatliche Beihilfen zu nutzen, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Unternehmen und Sektoren, die stark betroffen sind, zu unterstützen. Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten prüfen wir Optionen, um die notwendige und verhältnismäßige Unterstützung bereitzustellen. Und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt zu schützen."

Insbesondere könnte der Vorschlagsentwurf, der sich in der Konsultation befindet, es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Folgendes zu gewähren:

- **Temporäre Liquiditätshilfe** für alle von der aktuellen Krise betroffenen Unternehmen. Diese Unterstützung könnte in Form von Garantien und zinsverbilligten Darlehen erfolgen.
- **Beihilfen für Mehrkosten aufgrund außergewöhnlich hoher Gas- und Strompreise.** Diese Unterstützung könnte in jeder Form, einschließlich begrenzter Zuschüsse, gewährt werden, um Unternehmen, insbesondere

intensive Energieverbraucher, für Energiepreiserhöhungen teilweise zu entschädigen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#)

8. Klarstellungen zum 4. Sanktionspaket durch BusinessEurope/Ostausschuss

Hierbei handelt es sich um eine informelle Zusammenstellung, nicht die offizielle Meinung der Kommission.

Wie wird der Schwellenwert von 300 €/Einheit bewertet? Sollen wir davon ausgehen, dass er als CIF-Preis oder als Verrechnungspreis für konzerninterne Transaktionen bewertet wird?

Der Schwellenwert von 300 €/Einheit wird als mehrwertsteuerfreier Preis bewertet, der in den Ausfuhrerklärungen angegeben wird, sofern er dem Marktpreis entspricht.

Was versteht man unter einem „Stück“ (item)?

Unter einem "Stück" versteht man den einzelnen verpackten Gegenstand einer Sendung, d. h. bei einem Kleidungsstück, einem Parfüm oder einer Spirituose handelt es sich um den einzelnen Verkaufsgegenstand, z.B. eine Handtasche, einen Mantel, eine Parfümflasche oder eine Cognacflasche. Eine Ware im Sinne dieser Bestimmung ist eine übliche Verpackung für den Einzelhandelsverkauf, z. B. ein Karton mit sechs Weinflaschen, wenn sie zusammen verkauft werden, oder eine Weinflasche, wenn sie einzeln verkauft werden soll. Bei loser Ware ist der Preis pro üblicher Maßeinheit (Kilo, Liter usw.) anzugeben.

Gilt das Verbot auch für Waren ohne Ursprungseigenschaft, einschließlich Waren, die sich im Transit aus anderen Nicht-EU-Ländern befinden und für Russland bestimmt sind, insbesondere wenn diese Länder nicht selbst ähnliche Sanktionen beschlossen haben?

Ja, das Verbot der Verbringung von Luxusgütern an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland gilt auch für die Durchfuhr dieser Luxusgüter durch das Gebiet der EU. Häufig ist mit der Verbringung auch die Beförderung der Güter verbunden, die ebenfalls unter das Verbringungsverbot fällt.

Gilt das Verbot auch für Waren mit Ursprung in der EU, die im Transit durch Russland in Richtung weiterer Bestimmungsorte wie Zentralasien befördert werden?

Nicht per se. Natürlich müssen die Waren wirklich für ein Drittland und für die Verwendung außerhalb Russlands bestimmt sein. Daher sollten EU-Unternehmen angemessen ihrer Sorgfaltspflichten nachkommen, um sicherzustellen, dass ihre Ausfuhren nicht nach Russland umgeleitet werden - insbesondere im Falle von Umladungen über Russland. Dazu könnten beispielsweise Vertragsklauseln mit ihren Geschäftspartnern in Drittländern gehören, die eine Haftung für den Fall vorsehen, dass letztere die Güter nach Russland wieder-ausführen, sowie Ex-post-Überprüfungen. Bitte beachten Sie auch, dass die EU-Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 12 die geltenden Verbote nicht willentlich oder absichtlich umgehen dürfen.

9. Russische Maßnahmen bzw. Gegensanktionen

9.1. Gesetzesänderungen bei russischen Exportverboten

Wie bereits berichtet, hat Russland Ausfuhrverbote für eine Reihe von Waren eingeführt, insgesamt sind es über 200 Warenpositionen. Am 17. März wurden nun Änderungen in den russischen Regierungsverordnungen 311 und 312 vorgenommen.

Hier eine deutsche Arbeitsübersetzung zur Meldung über die wichtigsten Maßnahmen (Quelle: Ostaußschuss):

„Die Liste der Fälle, die nicht unter das in der Verordnung festgelegte Ausfuhrverbot für Waren fallen, wurde erheblich erweitert.

Zudem wurde die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 390 vom 17.03.2022 die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 302 vom 06.03.2022 „Über die Einführung eines zeitweiligen Verbots der Ausfuhr von medizinischen Gütern, die zuvor in die Russische Föderation aus ausländischen Ländern eingeführt wurden, die einen Beschluss über die Einführung restriktiver wirtschaftlicher Maßnahmen gegenüber der Russischen Föderation gefasst haben“ aufgehoben.

Auch an einigen normativen Rechtsakten wurden Änderungen vorgenommen.

Der Beschluss der Regierung der Russischen Föderation vom 09.03.2022 Nr. 311 "Über Maßnahmen zur Umsetzung des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation vom 08.03.2022 Nr. 100" wurde geändert.

Jetzt ist es erlaubt, die in den Sonderwirtschaftszonen (SWZ) auf dem Territorium der Russischen Föderation hergestellten Waren zusammen mit den ausländischen Waren, die in das Verfahren der freien Zollzone überführt wurden, zu exportieren;

Exportmöglichkeiten gibt es zudem für die in den freien Lagern hergestellten Waren, die in das Verfahren der freien Zollzone überführt wurden; für Ersatzteile und spezielle Ausrüstung, die vorübergehend aus dem Territorium der Russischen Föderation exportiert werden und für die Behandlung, den Schutz der Waren und die Wartung oder den Betrieb der Fahrzeuge des internationalen Verkehrs bestimmt sind;

Es wird festgelegt, dass das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung auf Beschluss der Regierung und in Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie und Handel befristete Genehmigungen für die Ausfuhr bestimmter Waren erteilen kann, die in der durch das Dekret erstellten Liste aufgeführt sind.

In einem neuen Wortlaut werden bestimmte Warenpositionen in der Liste bestimmter Arten von Gütern aufgeführt, für die ein vorübergehendes Ausfuhrverbot verhängt wird.

Es wird eine neue Liste bestimmter Arten von medizinischen Gütern (Anhang 6) eingeführt, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Ausfuhr zugelassen sind. Die Ausfuhr genehmigungen werden vom Gesundheitsministerium der Russischen Föderation erteilt.

Die Liste der Fälle, in denen die mit dem Dekret eingeführte Maßnahme nicht anwendbar ist, wurde geändert. Es umfasst nun Abchasien und Südossetien sowie die DNR und LNR.

Die vereinfachte Ausfuhr von Waren nach Weißrussland im Rahmen des Unionsstaates ist ebenfalls zulässig. Waren, die in den Sonderwirtschaftszonen (SWZ) und den Sonderwirtschaftszonen auf dem Territorium der Russischen

Föderation unter Verwendung ausländischer Waren hergestellt werden, die in das Verfahren der freien Zollzone überführt werden, usw.

Es wurde eine neue Ausgabe der Liste der einzelnen Arten von landwirtschaftlichen Maschinen und Teilen davon, die einem befristeten genehmigungspflichtigen Ausfuhrverfahren unterliegen, eingeführt (Anhang 1 des Erlasses); es wurde eine neue Ausgabe der Liste der einzelnen Arten von gewerblichen Waren (Anhang 3) eingeführt.

Es wurde eine Liste bestimmter Arten von medizinischen Gütern erstellt, für die ein vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren gilt (Anhang 6).

Die Liste der Dokumente, die zum Nachweis des russischen Ursprungs von Waren verwendet werden können, wird erweitert. Ursprünglich konnte nur das Ursprungszeugnis nach dem Formblatt ST-1 verwendet werden, jetzt können die Lieferanten auch andere Zeugnisse verwenden, die den russischen Ursprung der Waren bestätigen und von einer zur Ausstellung solcher Zeugnisse befugten Organisation ausgestellt wurden (z. B. ein Zeugnis nach dem Formblatt ST-2), oder eine Bestätigung der Produktion von Industrieerzeugnissen in Russland, die vom russischen Ministerium für Industrie und Handel in der vorgeschriebenen Weise ausgestellt wurde. Das neue Dekret trat am 17.03.2022 in Kraft.“ (Quelle: Ostaußschuss)

Gesetzestext:

[Постановление Правительства Российской Федерации от 17.03.2022 № 390 · Официальное опубликование правовых актов · Официальный интернет-портал правовой информации \(pravo.gov.ru\)](#)

Hier die russische Meldung dazu:

[Изменения в постановления 311 и 312 Правительства РФ о противодействии иностранным санкциям - Новости таможенного законодательства от 18.03.2022 | Альта-Софт \(alta.ru\)](#)

Weiterführende Links (russisch):

[Постановление Правительства РФ от 17.03.2022 № 390 . Таможенные документы |](#)

[Альта-Софт \(alta.ru\)](#)

[Постановление Правительства РФ от 06.03.2022 № 302 . Таможенные документы |](#)

[Альта-Софт \(alta.ru\)](#)

[Постановление Правительства РФ от 09.03.2022 № 312 . Таможенные документы |](#)

[Альта-Софт \(alta.ru\)](#)

9.2. Exportkontrollen: Genehmigungsverfahren beschlossen

Am 16. März hat das Ministerium für Industrie und Handel das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für den Export von Industrieprodukten auf den Weg gebracht. Danach werden Exportgenehmigungen vom Ministerium juristischen Personen oder Einzelunternehmern auf Antrag ausgestellt. Das Ausfuhrgesuch muss in Papierform oder über das staatliche Informationssystem der Industrie eingereicht werden.

Bei bestimmten Produktgruppen etwa aus dem Agrarbereich, bei Lebensmitteln und Straßenbautechnik, Werkzeugmaschinen und Schwermaschinenbauprodukten sind zusätzliche Daten erforderlich.

Der beim Ministerium eingegangene Antrag und die eingereichten Unterlagen sollen am Tag des Eingangs registriert und innerhalb eines Werktages der zuständigen Abteilung zur Prüfung vorgelegt werden. Die Bearbeitung soll innerhalb von 5 Werktagen erfolgen. Sind die Papiere unvollständig oder falsch, erfolgt eine Benachrichtigung zur Klärung. Gründe für die Verweigerung der Ausfuhr genehmigung sind Versäumnisse des Antragstellers, festgestellte Verstöße rechtzeitig zu beseitigen, und (oder) sofern diese Industrieprodukte in Russland Mangelware sind. Bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen sendet die zuständige Abteilung die Ausfuhr genehmigung an den Antragsteller.

Postadresse: Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation MinPromTorg, Presnenskaja-Damm 10, Gebäude 2, Moskau, 125039. / [HandelsMin \(RU\)](#), [Verfahren zur Erteilung von Ausfuhr genehmigungen \(RU\)](#), [Beschluss Ausfuhr codes \(PDF, RU\)](#)

Quelle: AHK Russland

9.3. Made in Russia: Ausfuhrverbote und Ausnahmen

Am 17. März 2022 hat Moskau Dekret Nr. 390 verabschiedet, wonach Änderungen an den Regierungsdekreten Nr. 311, 312, 313 vom 9. März 2022 vorgenommen werden, die ein vorübergehendes Verbot und ein Genehmigungsverfahren für den Export bestimmter Waren außerhalb Russlands, einschließlich der Ausfuhr in sanktionierende sogenannte „unfreundliche Staaten“ festlegen.

Die Liste der Dokumente zur Bestätigung des russischen Warenursprungs wird erweitert. Ursprünglich konnte lediglich das Ursprungszeugnis im ST-1-Formular verwendet werden. Nun können Lieferanten ein weiteres Papier von einer zur Zertifizierung berechtigten Stelle als Ursprungsnachweis benutzen (etwa ein Zertifikat im ST-2-Formular) oder ein Dokument, das die Herstellung auf dem Territorium Russlands bestätigt. Waren aus Russland in die „Volksrepublik Donezk“, die „Volksrepublik Lugansk“, nach Abchasien, Südossetien sowie nach Belarus können im Rahmen der Union ohne Einschränkungen exportiert werden.

Das Ausfuhrverbot gilt nicht für aus Russland ausgeführte Waren, die zuvor mit dem Carnet ATA in sein Hoheitsgebiet eingeführt wurden. Dies gilt auch für Geräte, die von Medienvertretern, Sportmannschaften und Teilnehmern internationaler Kongress- und Messeveranstaltungen ebenfalls unter Verwendung des Carnet ATA im Rahmen des Zollverfahrens zur vorübergehenden Ausfuhr überführt werden. Das Verbot gilt zudem nicht für Mehrwegverpackungen.

Die Regierung kann befristete Exportgenehmigungen für bestimmte gelistete Waren erteilen. Die erfolgt basierend auf Vorschlägen föderaler Exekutivbehörden, die mit dem russischen Ministerium für Industrie und Handel und dem russischen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung abgestimmt sind.

Das Ausfuhrverbot gilt nicht für Waren, die im Rahmen des internationalen Transitluftverkehrs über das Gebiet der Russischen Föderation in Drittländer exportiert werden, vorbehaltlich im Dekret festgelegter Bedingungen. Darüber hinaus wird der Anhang Nr. 2 der Regierungsverordnung Nr. 313 um die

folgenden Warenklassifikationscodes ergänzt: 7204 21 100 0; 7204 21 900 0; 7204 29 000 0; 8101 97. / [Pravo.gov](#) (RU), [HandelsMin](#) (RU)

Quelle: AHK Russland

9.4. Exportstopp für Weizen und Zucker

Am 14. März hat die russische Regierung ein vorübergehendes Ausfuhrverbot für Zucker und Getreide (Weizen, Roggen, Gerste und Mais) eingeführt. Der Lieferstopp für Getreide gilt bis zum 30. Juni, der für Zucker bis zum 31. August 2022. Es gibt allerdings eine Reihe von Ausnahmen, etwa im Rahmen humanitärer Hilfe sowie für den internationalen Transitverkehr. / [RegRu](#) (RU)

Quelle: AHK Russland

9.5. Weiteres Gesetz zu Devisenregulierung

Am 18. März 2022 hat Präsident Putin weitere Maßnahmen zur Devisenregulierung erlassen (Erlass Nr. 126 „[Über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Finanzstabilität der Russischen Föderation im Bereich der Devisenregulierung](#)“), zur Stabilisierung des Finanzsektors in Russland. Diese zusätzlichen Maßnahmen treffen vor allem Unternehmen aus „feindseligen“ Staaten.

Das neue Dekret enthält ein vorübergehendes neues Verfahren zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber bestimmten ausländischen Gläubigern. So verbietet das Dokument vorübergehend bestimmte Transaktionen ohne Genehmigung der Zentralbank (Genehmigungspflicht). Weiterhin erhält die Zentralbank die Befugnis, die Höhe des Geldbetrags für Überweisungen an ausländische Unternehmen und Einzelpersonen zu beschränken. Sie kann zudem einer gebietsansässigen Person die Erlaubnis erteilen, die Anforderungen zum Devisenzwangsumtausch des Präsidialerlasses Nr. 79 vom 28. Februar 2022 innerhalb einer anderen als der vorgesehenen Frist zu erfüllen oder den obligatorischen Umtausch gar nicht durchzuführen. Der Erlass trat am Tag seiner offiziellen Veröffentlichung (18. März 2022) in Kraft.

Detaillierte Ausführungen finden Sie auf Deutsch auf der Seite der [GTAI](#).

Ausführungen zu den bereits zuvor eingeführten Kapitalverkehrskontrollen durch den Präsidialerlass Nr. 79 vom 28. Februar 2022 finden Sie [hier](#).

9.6. Strafen für „Aufrufe“ zu Sanktionen

Als Reaktion auf die weitreichenden Sanktionen, die von verschiedenen Regierungen gegen Russland verhängt wurden, hat Russland einen Passus im Strafgesetzbuch angepasst, der unter anderem die Forderung nach Sanktionen gegen Russland unter Strafe stellt.

Hintergrund

Am 4. März trat das russische „Föderale Gesetz „Über Änderungen im Strafgesetz der RF und in Art. 31 und 151 des Strafprozessgesetzes der RF“ in Kraft.

Das Gesetz beinhaltete zunächst eine Ergänzung des Art. 207/3 des damals bereits bestehenden russischen Strafgesetzes, die finanzielle oder Freiheitsstrafen vorsieht für „öffentliche Verbreitung nachweislich falscher Informationen über den Einsatz der bewaffneten Kräfte der RF“, darunter auch

„nachweislich falsche Informationen mit Angaben über den Einsatz der Streitkräfte der RF mit dem Ziel der Verteidigung der Interessen Russlands und seiner Bürger, der Sicherung des internationalen Friedens und der Sicherheit“. Ebenfalls aufgenommen wurde eine Ergänzung zu Art. 280/3 des Strafgesetzes, die ebenfalls Geld- oder Freiheitsstrafen vorsieht für „öffentliche Handlungen, die auf die Diskreditierung des Einsatzes der Streitkräfte der RF mit dem Ziel des Schutzes der Interessen der RF und ihrer Bürger, zur Erhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit“ gerichtet sind. Dazu zählen auch „öffentliche Aufrufe zur Verhinderung des Einsatzes der Streitkräfte zu diesen Zielen“.

Neue Entwicklung

Kapitel 29 des Strafgesetzes wird jetzt zusätzlich mit einem Artikel 284/2 ergänzt, der „Aufrufe zur Einführung beschränkender Maßnahmen bzgl. der RF“ unter Strafe stellt. Gemeint sind damit „Aufrufe“ an andere Staaten, Staatenverbünde und internationale Einrichtungen zu „Maßnahmen einschränkenden Charakters, die sich in der Einführung oder Verlängerung politischer oder wirtschaftlicher Sanktionen“ bezüglich der Russischen Föderation (RF) sowie physischen oder juristischen Personen der RF äußern. Voraussetzung ist eine administrative Bestrafung für denselben Sachverhalt innerhalb der vergangenen zwölf Monate. Das Strafmaß reicht bis zu 500.000 Rubel (aktuell ca. 4.400 Euro) oder bis zu drei Jahreseinkommen, sieht aber auch Freiheitseinschränkungen, Zwangsarbeit und Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren vor.

Quelle:

[Федеральный закон от 04.03.2022 № 32-ФЗ · Официальное опубликование правовых актов · Официальный интернет-портал правовой информации \(pravo.gov.ru\)](#)

Quelle: Ostauusschuss der Deutschen Wirtschaft

9.7. GTAI: 60 Unternehmen in Russland von Enteignung bedroht

Laut einem Beitrag von GTAI hat Russland eine Liste mit 60 Unternehmen veröffentlicht, die von einer möglichen Enteignung bedroht sind. Der Beitrag ist einsehbar unter:

[Russland listet 60 ausländische Tochterfirmen für Zwangsverwaltung | Wirtschaftsumfeld | Russland | Sanktionen \(qtai.de\)](#)

Der Beitrag basiert auf folgendem Bericht

Iswestija

Die Liste ist nicht abschließend.

9.8. Höhere Gewalt bei Unmöglichkeit

Seit dem 10. März bescheinigt die Handels- und Industriekammer Russlands, die größte nationale nichtstaatliche Unternehmensvereinigung des Landes, unentgeltlich Umstände „Höherer Gewalt“ für Vereinbarungen und Verträge im Rahmen inländischer Geschäftstätigkeit sowie Außenhandelsgeschäfte (Exporte aus Russland). Dieser Service wird von der Moskauer Zentrale der IHK Russland vorerst bis einschließlich dem 30. April 2022 für russische juristische

Personen und Unternehmen jeglicher Rechtsform zur Verfügung gestellt. /
Garant (RU), HIK (DE)

Quelle: AHK Russland

9.9. Warten auf das „Enteignungsgesetz“

Die gtai hat eine lange Analyse zum geplanten russischen „Enteignungsgesetz“ veröffentlicht. Der Gesetzentwurf wurde nach Informationen des Ostausschusses im vorliegenden letzten Stand laut russischer Medien zwar inzwischen von der russischen Zentralbank genehmigt, allerdings unter der Bedingung, dass der Entwurf noch angepasst wird. Der Entwurf wird offenbar derzeit noch vom Wirtschaftsministerium ausgearbeitet.

Eine Analyse der gtai zum Gesetzentwurf von Edda Wolf (GTAI):

[Russland führt Zwangsverwaltung von Unternehmen ein | Wirtschaftsumfeld | Russland | Sanktionen \(gtai.de\)](#)

9.10. Übersicht von Business Europe zu den Gegenmaßnahmen Russlands gegen westliche Sanktionen seit Kriegsbeginn (dt. Arbeitsübersetzung)

1. Einschränkung der Möglichkeit, Devisen ins Ausland zu transferieren.
Unter anderem:

- die Exporteure müssen ab dem 1. Januar 2022 80 % der gutgeschriebenen Deviseneinnahmen verkaufen
- das Verfahren für den Verkauf von Fremdwährungen durch Exporteure wird von der russischen Zentralbank festgelegt
- In Russland ansässige Personen dürfen keine ausländischen Kredite in Fremdwährung vergeben und keine Fremdwährung auf Bankkonten außerhalb Russlands einzahlen.

2. Einschränkung der Möglichkeit, dass ausländische Investoren / ausländisches Kapital das Land verlassen. Unter anderem:

- Sonderbestimmungen für Transaktionen zur Gewährung von Krediten und Darlehen (in Rubel) sowie für Transaktionen, die zur Entstehung von Eigentum an Wertpapieren und Immobilien führen
- Genehmigungen müssen von der Regierungskommission für die Kontrolle ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation erteilt werden
- ist seit dem 2. März 2022 die Ausfuhr aus der Russischen Föderation von Bargeld in ausländischer Währung und (oder) von Geldinstrumenten in ausländischer Währung in einem Betrag, der den Genenwert von 10.000 US-Dollar übersteigt und zu dem am Tag der Ausfuhr geltenden offiziellen Wechselkurs der Zentralbank der Russischen Föderation berechnet wird, verboten

3. Gesetzentwurf über die externe Verwaltung von Unternehmen unter ausländischer Kontrolle:

- Wenn ein ausländischer Investor Schritte unternimmt, die darauf hindeuten, dass er die Absicht hat, seine russische Tochtergesellschaft aufzugeben, abzuwickeln, zu liquidieren oder ihre Tätigkeit einzustellen, haben die russischen Behörden das Recht, eine externe Verwaltung einzuführen und das Unternehmen schließlich an einen russischen Investor zu übertragen.
4. Genehmigung einer Liste unfreundlicher Länder, zu denen Albanien, Andorra, Australien, Kanada, Gibraltar, Japan, Liechtenstein, die Mitgliedstaaten der EU, Island, Mikronesien, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Nordmazedonien, die Republik Korea, San Marino, Singapur, die Schweiz, Taiwan, das Vereinigte Königreich (einschließlich der Britischen Jungferninseln), die Ukraine und die USA gehören.
 5. Gesetzgebung, die vorschreibt, dass alle Transaktionen und Geschäfte russischer Unternehmen mit Bürgern und Firmen aus Ländern, die Russland nicht freundlich gesinnt sind, von der Regierungskommission für die Kontrolle ausländischer Investitionen genehmigt werden müssen. Es wird ein Verfahren eingeführt, nach dem ein in Russland ansässiges Unternehmen oder ein ausländisches Unternehmen aus einem nicht-freundlichen Land die Genehmigung zur Durchführung solcher Geschäfte oder Operationen beantragen muss. Dieser Antrag muss umfassende Informationen über den Antragsteller enthalten, einschließlich eines Dokuments über die wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens. Die Kommission prüft dann jeden einzelnen Fall und trifft eine Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung der Transaktionen oder Operationen. Es können auch Bedingungen für die Genehmigung der Transaktionen oder Vorgänge festgelegt werden.
 6. Ausweitung des Gesetzes, das die Beschlagnahme von Vermögenswerten von Ausländern erlaubt. Während früher die Beschränkungen des Gesetzes nur auf US-Bürger angewandt werden konnten, gilt es jetzt für alle Ausländer und Staatenlose. Zu diesen Beschränkungen gehören:
 - Verbot der Einreise nach Russland;
 - Beschlagnahme von Finanz- und anderen Vermögenswerten in Russland;
 - Verbot jeglicher Transaktionen mit Eigentum und Investitionen von Bürgern, gegen die Beschränkungen verhängt wurden;
 - Verbot der Veräußerung von auf russischem Hoheitsgebiet befindlichem Eigentum;
 - Aussetzung der Tätigkeit von juristischen Personen, die unter der Kontrolle dieser Bürger stehen, in Russland;
 - Aussetzung ihrer Befugnisse in den Vorständen oder anderen Leitungsgremien von auf russischem Hoheitsgebiet eingetragenen Organisationen.
 7. Visa und Mastercard haben die Aussetzung ihrer Aktivitäten in Russland angekündigt, was bedeutet, dass die in Russland ausgestellten Karten im Ausland nicht mehr funktionieren und die im Ausland ausgestellten Karten in Russland nicht mehr funktionieren. Die von russischen Banken ausgegebenen Karten, die innerhalb Russlands verwendet werden, sind davon nicht betroffen. Die russische Zentralbank hat weitere Angaben gemacht, auch zur Verwendung russischer Mir-Karten im Ausland.

8. Patentverzicht: Der Regierungserlass Nr. 299 vom 6. März 2022 erlaubt die Nutzung von Patenten, die Patentinhabern aus unfreundlichen Ländern gehören, ohne deren Zustimmung und ohne Zahlung von Lizenzgebühren.
9. Liste der Waren und Ausrüstungen, deren Ausfuhr aus Russland vorübergehend verboten ist: Der Beschluss gilt bis Ende 2022 und umfasst: Technologie, Telekommunikation, medizinische Geräte, Fahrzeuge, landwirtschaftliche Maschinen, elektrische Geräte - insgesamt mehr als 200 Produkte, darunter Eisenbahnwaggons und Lokomotiven, Container, Turbinen, Metall- und Steinbearbeitungsmaschinen, Monitore, Projektoren, Konsolen und Panels. Die Ausfuhr dieser Güter ist vorübergehend auf alle Länder beschränkt, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU), Abchasien und Südossetien. Für die letztgenannten Länder gilt ein Genehmigungsverfahren für die Ausfuhr, das durch einen separaten Regierungserlass genehmigt wird. Darüber hinaus wird mit dem Erlass die Ausfuhr bestimmter Holzarten aus Russland vorübergehend eingeschränkt. Sie ist in Ländern verboten, die unfreundliche Handlungen begangen haben. Auch dieser Beschluss gilt bis zum Ende des Jahres.
10. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um Unternehmen und Bürger angesichts der Sanktionen zu unterstützen, darunter: Abschaffung der Inspektionen für kleine und mittlere Unternehmen und IT-Firmen; Vereinfachung der Bedingungen und des Verfahrens für das öffentliche Beschaffungswesen; Möglichkeit für die Regierung, eine zusätzliche Indexierung der Versicherungsrenten, des Rentenoeffizienten und der festen Rentenzahlung vorzunehmen; Vereinfachung des Verfahrens für den Erwerb von Arzneimitteln, Ermächtigung des Kabinetts zur Anpassung der Zulassungsanforderungen für pharmazeutische Tätigkeiten, es bestehen Beschränkungen für die Ausfuhr bestimmter Arzneimittel aus Russland; Möglichkeit für die Regierung, die Regeln für die Zulassung zu Hochschulen für Russen anzupassen, die Schwierigkeiten mit dem Studium im Ausland haben.

10. Sanktionen weiterer Länder

10.1. Australien

Am 18. März hat Australien Sanktionen gegen 11 russische **Banken und Regierungsbehörden** verhängt, die an Staatsschulden (Staatsanleihen) beteiligt sind:

- Nationaler Wohlfahrtsfonds Russlands
- Finanzministerium der Russischen Föderation
- Sberbank
- Gasprombank
- VEB.RF
- VTB
- Rosselchoscbank
- Sowkombank
- Novikombank
- Alfa-Bank
- Moskauer Kreditbank.

Die australischen Behörden haben ihrer Sanktionsliste zudem die beiden Oligarchen Oleg Deripaska und Wiktor Wekselberg hinzugefügt. / [RBC](#) (RU), [AußenMin AU](#) (EN)

Am 20. März hat die australische Regierung ein **Ausfuhrverbot für Aluminiumerze und Bauxit** verhängt. Russland beziehe knapp 20% seines Aluminiumerzbedarfs aus Australien, erklärte die Regierung in Canberra in einer gemeinsamen Erklärung mehrerer Ministerien, einschließlich des Büros von Ministerpräsident Scott Morrison. Dadurch werde Russlands Kapazität zur Herstellung von Aluminium, das für Russland ein wichtiges Exportgut ist, eingeschränkt. Erfasst sind so die russische Rüstungsindustrie, Automobilproduzenten, die Luft- und Raumfahrtindustrie, der Maschinen- und Bausektor. / [RBC](#) (RU), [AußenMin AU](#) (EN)

Quelle: AHK Russland

10.2. Neuseeland

Am 18. März hat die neuseeländische Regierung ein **Einreiseverbot** gegen 364 Russen verhängt. Wellington sanktioniert Präsident Wladimir Putin, Premier Michail Mischustin, Außenminister Sergej Lawrow und weitere Mitglieder des Sicherheitsrates der Russischen Föderation (10 Personen). Sämtliche Vermögenswerte dieser Personen werden eingefroren. Zudem besteht ein Einreiseverbot für deren Schiffe und Flugzeuge.

Die Sanktionsliste umfasst auch alle Abgeordneten der Staatsduma, die für die Anerkennung der Unabhängigkeit der selbsternannten „Volksrepubliken Donezk und Lugansk“ gestimmt haben, sowie Geschäftsleute, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Journalisten. Der Mittelstandsbank Promswjasbank und 18 weiteren Organisationen wurden ebenfalls Beschränkungen auferlegt: Alle **Vermögenswerte sind eingefroren**, alle Transaktionen mit ihnen untersagt. In den kommenden Wochen sollen weitere Sanktionen beschlossen werden. / [Kommersant](#) (RU), [AußenMin NZ](#) (EN)

Quelle: AHK Russland

10.3. Norwegen

Am 18. März hat sich Norwegen einem Teil der von der Europäischen Union verhängten Sanktionen gegen Russland angeschlossen. Es geht dabei um die drei bis zum 9. März beschlossenen **EU-Sanktionspakete**. Das vierte Sanktionspaket, das am 15. März von der EU beschlossen wurde, werde derzeit von den norwegischen Behörden geprüft. Die russischen Staatsender RT und Sputnik sind von Oslo noch nicht verboten worden.

Die norwegischen Sanktionen zielen auf Russlands Finanz-, Energie-, Transport-, Technologie- und Rüstungssektor ab und beinhalten restriktive Maßnahmen gegen „Hunderte“ von Einzelpersonen und Organisationen, hieß es aus dem Außenministerium. Betont wurde, dass die Verletzung der restriktiven Maßnahmen eine Straftat sei. Die Handelsbeschränkungen würden „weitreichende Auswirkungen“ auf etliche norwegische Unternehmen haben, insbesondere der östlichen Finnmark-Region, die an Russland grenzt. / [RBC](#) (RU), [RegNOR](#) (EN)

Quelle: AHK Russland

10.4. Japan

Am 18. März hat Japan **Sanktionen gegen 15 natürliche und 9 juristische Personen** aus Russland verhängt: ihre Vermögenswerte werden eingefroren, zudem wird ihnen die Durchführung von Finanztransaktionen untersagt.

Betroffen sind die Sprecherin des Außenministeriums, Maria Sacharowa und die acht stellvertretenden Verteidigungsminister, Alexej Kriwutschko, Timur Iwanow, Junus-Bek Jewkurow, Dimitrij Bulgakow, Juri Sadowenko, Nikolaj Pankow, Ruslan Tsalikow und Gennadij Schidko.

Persönliche Sanktionen betreffen zudem Direktor Dimitrij Schugajew vom Föderalen Dienst für militärisch-technische Zusammenarbeit, Igor Kostjukow vom Generalstab der russischen Streitkräfte sowie Generaldirektor Alexander Michejew vom staatlichen Rüstungslieferanten Rosoboronexport, zudem die Ex-Frau des Chefs vom Mineralölunternehmen Rosneft Igor Setschin, Marina Setschina, sowie den Oligarchen und Senator Suleiman Kerimow und Geschäftsmann Andrej Skotsch.

Folgende Unternehmen wurden sanktioniert:

- Rosoboronexport
- Russian Helicopters
- United Aircraft Corporation (UAC),
- Rosneft-Aero,
- Wyssokototschnye Kompleksy (Rüstungsholding)
- Maschinenbauwerk Kurgan
- Uralwagonsawod
- United Shipbuilding Corporation (USC) /

[Interfax](#) (RU), [AußenMin JPN](#) (EN)

Quelle: AHK Russland

10.5. USA

Linksammlung zu den US-Sanktionen gegen Russland

<https://home.treasury.gov/news/press-releases/jy0602>

https://home.treasury.gov/policy-issues/financial-sanctions/recent-actions/20220221_33 <https://home.treasury.gov/news/press-releases/jy0608>

<https://www.bis.doc.gov/index.php/documents/about-bis/newsroom/press-releases/2914-2022-02-24-bis-russia-rule-press-release-and-tweets-final/file>

<https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2022/02/24/fact-sheet-joined-by-allies-and-partners-the-united-states-imposes-devastating-costs-on-russia/>

<https://home.treasury.gov/news/press-releases/jy0610>

<https://www.whitehouse.gov/briefing-room/presidential-actions/2022/03/08/executive-order-on-use-of-project-labor-agreements-for-federal-construction-projects-2/>

<https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2022/03/08/message-to-the-congress-on-prohibiting-certain-imports-and-new-investments-with-respect-to-continued-russian-federation-efforts-to-undecline-the-sovereignty-and-territorial-integrity-of-ukraine/>

<https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2022/03/08/fact-sheet-united-states-bans-imports-of-russian-oil-liquefied-natural-gas-and-coal/>

<https://home.treasury.gov/news/press-releases/jy0641>

10.6. Großbritannien

Linksammlung zu den Sanktionen Großbritanniens gegen Russland

<https://www.gov.uk/government/publications/financial-sanctions-ukraine-sovereignty-and-territorial-integrity>

<https://www.gov.uk/government/publications/financial-sanctions-ukraine-sovereignty-and-territorial-integrity>

<https://www.gov.uk/government/news/uk-to-phase-out-russian-oil-imports>

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1060764/Notice_Russia_150322.pdf

https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1060263/Notice_Russia_110322.pdf

<https://www.gov.uk/government/news/uk-cuts-off-export-finance-support-to-russia-and-belarus>

<https://www.gov.uk/government/news/uk-announces-new-economic-sanctions-against-russia>

11. Wirtschaftliche Indikatoren zu den Auswirkungen der Sanktionen

- **Rubelkurs:** Entwicklung des Wechselkurses des russischen Rubels in Euro von März 2020 bis März 2022 (100 Rubel in Euro)
- **Preisentwicklung** der wichtigsten Rohstoffe
- **Rohölpreisentwicklung:** Die beiden wichtigsten Erdölsorten Brent und West Texas Intermediate (WTI) markieren heute erneut mehrjährige Höchststände.

12. Veranstaltungshinweise

- **DGAP Morning Briefing zur Russland-Krise** findet jede Woche Donnerstag von 8.30 bis 9.30 Uhr statt
- **Euler Hermes AG:** Wöchentliches **Online-Event:** Deckungspraxis Russland und Belarus – Merken Sie sich die nächsten Termine schon vor: **je-dien Mittwoch von 08:30 - 09:30 Uhr am 30. März 2022.**
- **Online-Diskussion** des **Zentrums Liberale Moderne und der Münchner Sicherheitskonferenz** zum Thema „Russland und der Westen – Wie umgehen mit einem repressiven und konfrontativen Russland?“ am **24. März um 19 Uhr**
- **NATO-Sondergipfel am 24. März in Brüssel** zum Thema Russland-Ukraine: [Livestream](#) und weitere [Informationen](#)

- **2. Bremer Exportkontroll-Tag am 5. Mai 2022,**

Die Handelskammer Bremen lädt, mit Unterstützung des Bremer Außenhandelsverbandes (BAV) und des Bundesverbandes des Deutschen Exporthandels e.V. (BDEx), herzlich ein – zu Information, Diskussion und Netzwerk beim 2. Bremer Exportkontroll-Tag am 5. Mai 2022, 13 bis 18 Uhr und anschließendem Get-together.

Weitere Informationen unter: [2. Bremer Exportkontroll-Tag am 5. Mai 2022 - Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven \(han-delskammer-bremen.de\)](https://www.han-delskammer-bremen.de)

13. Weitere Quellen

- [Website](#) der **Europäischen Kommission** zu den EU-Sanktionen gegen Russland
- Tägliche Neuentwicklungen des EU-Rechts im [EU-Amtsblatt](#)
- [Q&A](#) des **BMWK** zu den Russland Sanktionen
- Q&A der Bundesbank zu den Finanzsanktionen: [Russland / Ukraine | Deutsche Bundesbank](#)
- [Sanktionsbriefing](#) der **AHK Russland**
- [Sanktionsübersicht](#) der **GTAI**
- [Informationen](#) zu Sanktionsmaßnahmen auf der Seite des BAFA
- [BAFA-Hotline](#) zum Russland Embargo: **06196 908-1237**
- [FAQ](#) zu den US-Sanktionen des **OFAC**
- [Sanktions-Updates](#) des **Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft**
- [Sanktionstracker](#) des Journalisten-Netzwerk **Correctiv**
- [Sanktionsübersicht](#) auf der Website der **Kanzlei Graf von Westphalen**
- [BDA-Leitfaden](#) zu aufenthaltsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen in der aktuellen Situation
- [Informationsseite](#) der **Deutschen Bank** zur Lage in Osteuropa: FAQ zu den aktuellen Finanzsanktionen
- [Studie](#) des **ifo-Institut** zu den Auswirkungen eines Energieembargos gegen Russland auf die deutsche Wirtschaft
- [Statistiken](#) des **Statistischen Bundesamt** zur Wirtschaft in Russland und der Ukraine
- [Handlungsempfehlungen](#) der GTAI für deutsche Unternehmen mit Russland-Geschäft
- [Zoll](#) informiert über Auswirkungen der Ukrainekrise
- [Finanz-Sanktionsliste](#) des **Justizportals des Bundes und der Länder**
- **IHK Düsseldorf Prüfschema** – Güterlieferungen nach Russland
- Die **Deutsche Bank** hat eine Informationsseite zur Lage in Osteuropa erstellt, auf der sie Fragen zu den aktuellen Finanzsanktionen beantwortet. Mehr Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

[Lage in Osteuropa: Wichtige Informationen für Unternehmen – Deutsche Bank \(deutsche-bank.de\)](#)

[Situation Russland-Ukraine: Auswirkungen auf Ihr Geschäft – Deutsche Bank \(deutsche-bank.de\)](#)

14. Haftungsausschluss

Die im Dokument zusammengestellten Informationen dienen nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Der BGA übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den BGA, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern unsererseits kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Webseiten (Hyperlinks), die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem der BGA von den Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern. Der BGA erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der gelinkten/verknüpften Seiten hat der BGA keinerlei Einfluss. Deshalb distanziert er sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten /verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.